



Wi-2024-11438/2-See

10. Jänner 2024

Rahmen-Richtlinie

für die

gewerbebetriebliche Tourismusförderung

des Landes Oberösterreich

für den Zeitraum

1.1.2024 – 31.12.2030



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Präambel	3
2. Gegenstand der Förderung	3
3. Rechtsgrundlagen	4
3.1. Nationale und EU-Rechtsgrundlagen	4
3.1.1. Nationale Rechtsgrundlagen	4
3.1.2. EU-Rechtsgrundlagen	4
4. Zielsetzungen	5
4.1. Regelungsziele	5
4.2. Strategieziele	5
5. Dokumentenhierarchie	5
5.1. Programmdokumente	5
5.1.1. Mindestinhalte der Programmdokumente	5
5.1.2. Aufruf zur Einreichung von Projekten („Förder-Call“)	6
5.1.3. Erstellung und Genehmigung der Programmdokumente	6
6. Persönliche Voraussetzungen	6
6.1. Formelle Voraussetzungen	6
6.2. Einschränkung des Kreises der FörderungswerberInnen	7
7. Sachliche Voraussetzungen	7
8. Förderschwerpunkte	7
9. Förderbare Kosten	8
10. Art und Höhe der Förderung	8
11. Antragstellung und Verfahren	9
12. Allgemeine Bestimmungen	11
13. Datenverarbeitung bzw. Datenveröffentlichung	15
14. Laufzeit der Förderrichtlinie	20

1. Präambel

Die tourismuspolitischen Strategien und Zielsetzungen des Landes Oberösterreich sind in der von der Oö. Landesregierung beschlossenen „**Landes-Tourismusstrategie 2030**“¹ festgelegt und somit Grundlage für dieses Förderprogramm.

Mit diesem strategiekonformen Förderprogramm soll die Umsetzung der „Landes-Tourismusstrategie“ in den Bereichen der dort definierten „Meilensteine“ und „Querschnittsprinzipien“ durch eine zielorientierte Förderung des Landes Oberösterreich bestmöglich unterstützt werden.

Ziele des gegenständlichen Förderprogrammes sind die Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und die Stärkung der Resilienz von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten.

Die gegenständliche Förderrichtlinie regelt die transparente und beihilferechtskonforme Vergabe von Förderungen des Landes Oberösterreich für gewerbliche Tourismusbetriebe.

In den auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie abgeleiteten spezifischen Programmdokumenten werden die thematischen und inhaltlichen Schwerpunktsetzungen detailliert festgelegt. Ein Antrag auf Förderung ist ausschließlich auf Basis dieser spezifischen Programmdokumente möglich.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter (z.B. Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen, Maschinen, Softwareprodukte).

¹ Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Wirtschaft und Tourismus > Tourismusstrategie

3. Rechtsgrundlagen

3.1. Nationale- und EU-Rechtsgrundlagen

Auf Basis dieser Förderrichtlinie werden Förderungen grundsätzlich an Rechtsträger, die dem Beihilferecht unterliegen, gewährt. Die in Punkt 3.1.2 genannten EU-rechtlichen Grundlagen (De-minimis-VO; AGVO) sind daher auf Förderungen anzuwenden, die zugleich als „staatliche Beihilfen“ im Sinne des EU-Beihilferechts anzusehen sind.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

3.1.1. Nationale Rechtsgrundlagen

Folgende nationale Rechtsgrundlagen gelten in folgender Hierarchie subsidiär zur gegenständlichen Richtlinie:

- Erlassene Programmdokumente auf Basis der gegenständlichen Richtlinie
- „Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“² in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

3.1.2. EU-Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellung – AGVO).³
- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 DER KOMMISSION vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO).⁴

² zuletzt geändert mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 15.11.2021 abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at > Service > Förderungen

³ ABI. L 187 vom 26.6.2014 idF ABI. L 167/1 vom 30.6.2023 in der jeweils geltenden Fassung

⁴ Amtsblatt der EU vom 15.12.2023: OJ L, 2023/2831 in der jeweils geltenden Fassung

4. Zielsetzungen

4.1. Regelungsziele

Ziel der gegenständlichen Förderrichtlinie ist eine transparente und beihilferechtskonforme Vergabe von Förderungen des Landes Oberösterreich für gewerbliche Tourismusbetriebe.

4.2. Strategieziele

Die tourismuspolitischen Strategien und Zielsetzungen des Landes Oberösterreich sind in der von der Oö. Landesregierung beschlossenen „**Landes-Tourismusstrategie 2030**“ festgelegt. Die Landes-Tourismusstrategie stellt die ausschließliche Grundlage zur Ableitung von Zielsetzungen in den zu erstellenden Programmdokumenten dar.

5. Dokumentenhierarchie

Die vorliegende Förderrichtlinie stellt die Grundlage zur Ableitung mehrerer Programmdokumente dar, auf deren Basis Landesförderungen des Wirtschafts- und Tourismusressorts des Landes Oberösterreich für gewerbliche Tourismusbetriebe vergeben werden.

5.1. Programmdokumente

Das Wirtschafts- und Tourismusressort des Landes Oberösterreich erstellt auf Grundlage der gegenständlichen Förderrichtlinie mehrere Programmdokumente, in welchen die spezifischen Förderschwerpunkte und Modalitäten für die Gewährung und Abwicklung von Förderungen detailliert festgelegt sind.

Ein geplantes Vorhaben kann nur in einem der jeweils geltenden Programmdokumente zur Förderung beantragt und bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen unterstützt werden.

5.1.1. Mindestinhalt der Programmdokumente

Die Programmdokumente haben jedenfalls folgendes zu enthalten:

- Ziele des Förderschwerpunktes
- Festlegung der Zielgruppe der möglichen FörderungswerberInnen
- Art der förderbaren Vorhaben
- Details zur Finanzierung, zu förderbaren Kosten und zur Förderhöhe
- Modalitäten der Förderungsabwicklung und der widmungsgemäßen Verwendung
- Laufzeit des Förderschwerpunktes

5.1.2. Aufruf zur Einreichung von Projekten („Förder-Call“)

Das Wirtschafts- und Tourismusressort des Landes Oberösterreich behält sich vor, auf Grundlage der gegenständlichen Förderrichtlinie einzelne Programmdokumente in Form von zeitlich begrenzten Projektaufrufen („Förder-Calls“) auszugestalten.

5.1.3. Erstellung und Genehmigung der Programmdokumente

Die Erstellung und Genehmigung der Programmdokumente obliegt dem für Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten zuständigen Referenten in der Oö. Landesregierung.

6. Persönliche Voraussetzungen

6.1. Formelle Voraussetzungen

Die Erfüllung der formellen Voraussetzungen berechtigt zur Antragstellung. Für die Gewährung einer Förderung sind zusätzlich das Vorliegen der erforderlichen materiellen Voraussetzungen sowie eine positive Fördergenehmigung durch die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich notwendig.

6.1.1. FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein, die

- ein Unternehmen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei der Sparte „Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ der Wirtschaftskammer Oberösterreich rechtmäßig selbständig betreiben oder zu betreiben berechtigt sind und

- ordentliches (oder freiwilliges) Mitglied eines Tourismusverbandes gemäß Oö. Tourismusgesetz 2018 idjgF sind.

6.1.2. FörderungswerberInnen haben grundsätzlich als KMU im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Definition)⁵ zu gelten. Eine Förderung von großen Unternehmen gemäß KMU-Definition ist in begründeten Ausnahmefällen ausschließlich in Nationalen Regionalfördergebieten (NRFG) gemäß der jeweils aktuell geltenden Fördergebietskarte Österreichs möglich.

6.1.3. Errichter

FörderungswerberInnen, welche nicht die persönlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 6.1.1. erfüllen sind auch dann nach dieser Richtlinie förderbar, wenn sie mit einem Unternehmen, welches diese persönlichen Voraussetzungen erfüllt, ein Vertragsverhältnis zur Führung bzw. zum Betrieb des zu fördernden Vorhabens eingehen, das die gesamte Förderlaufzeit abdeckt.

6.2. Einschränkungen des Kreises der FörderungswerberInnen

Die Berechtigung zur Antragstellung kann für FörderungswerberInnen in den spezifischen Programmdokumenten aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen eingeschränkt werden.

7. Sachliche Voraussetzungen

Die Durchführung des zu fördernden Vorhabens muss nachweislich finanziell gesichert sein. Weiters muss ein schlüssiges Unternehmenskonzept vorhanden sein, das einen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lässt und auf Anforderung durch die Förderstelle vorzulegen ist.

8. Förderschwerpunkte

Im Rahmen der gegenständlichen Förderrichtlinie werden insbesondere folgende Förderschwerpunkte festgelegt:

⁵ ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff in der jeweils geltenden Fassung

- Qualitätsverbesserung im baulichen Bereich oder in den betrieblichen Abläufen
- Betriebsgrößenoptimierung
- Personalunterkünfte und sonstige Einrichtungen für MitarbeiterInnen
- Neubauten für Beherbergung und Gastronomie
- Innovationen für neue Märkte bzw. Zielgruppen
- Innovative Vorhaben zur Umsetzung der Landes-Tourismusstrategie 2030 in den Bereichen „Meilensteine“ und „Querschnittsprinzipien“

9. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind sämtliche dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die für die Dauer der Projektumsetzung des geförderten Vorhabens entstanden sind. Die Investitionen müssen bei einem Dritten zu Marktbedingungen erworben und aktiviert werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dies ermöglichen.

Die Details zur Finanzierung und zu den förderbaren und nicht förderbaren Kosten sind in den zu erstellenden Programmdokumenten festgelegt.

10. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie wird in Form von Zuschüssen gewährt.

Die Betragsgrenzen der förderbaren Kosten und die maximale Förderhöhe werden im entsprechenden Programmdokument zum jeweiligen Förderschwerpunkt festgelegt.

In jenen Fällen, in denen damit der Förderungszweck nicht erreicht werden kann, können ausnahmsweise zweckentsprechende höhere Zuschüsse gewährt und/oder die Betragsgrenzen der förderbaren Kosten angepasst werden.

Der kumulierte Barwert aller für ein Vorhaben gewährter Förderungen darf die EU-beihilferechtliche Förderhöchstgrenze nicht überschreiten.

11. Antragstellung und Verfahren

- 11.1. Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars vor Beginn der Projektdurchführung beim

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

einzureichen.

Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Die Förderanträge sind gebührenfrei.

Sollte zukünftig das gegenständliche Landesförderungsprogramm über das Wirtschaftsportal Oberösterreich abgewickelt werden (Veröffentlichung Landeshomepage), sind Förderanträge unter <https://wirtschaftsportal.ooe.gv.at> mittels der dafür vorgesehenen Formulare einzubringen.

- 11.2. Das Datum des Einlangens eines Antrages für das beantragte Investitionsvorhaben bei anderen Förderstellen wird unter bestimmten Voraussetzungen als gültiges Einreichdatum für eine Landesförderung nach der gegenständlichen Richtlinie anerkannt, wobei diese Anträge insbesondere dem EU-Beihilferecht entsprechen müssen. Um als fristwahrender Antrag vor Projektbeginn anerkannt zu werden, sind folgende Mindestangaben erforderlich: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens einschließlich Projektbeginn und –abschluss, Standort des Vorhabens, Auflistung der Projektkosten, Art und Höhe der für das Projekt insgesamt benötigten Förderungen.
- 11.3. Der/die FörderungswerberIn wird schriftlich aufgefordert, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Kommt diese

Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen nach nochmals erfolgter Urgenz außer Evidenz genommen.

- 11.4. Das Land Oberösterreich behält sich vor, die Prüfung der Anträge auf die Förderungswürdigkeit eines eingereichten Vorhabens an Institutionen, welche nicht dem Amt der Oö. Landesregierung zuzurechnen sind, zu übertragen.

Das Land Oberösterreich behält sich weiters vor, nach der Förderungsentscheidung der zuständigen Organe des Landes Oberösterreich, die Überprüfung der Erfüllung aller mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen, die Gestionierung des Förderungszuschusses sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel, an eine außerhalb des Amtes der Oö. Landesregierung situierte Institution, zu übertragen.

Die im Auftrag des Landes Oberösterreich tätigen Institutionen sind verpflichtet, die ihnen im Zuge der Förderungsabwicklung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die Bestimmungen dieser Richtlinien anzuwenden und einzuhalten und dem Land Oberösterreich über die Ergebnisse dieser Aktion periodisch zu berichten.

Sofern das Land Oberösterreich nicht selbst das gegenständliche Landesförderungsprogramm zur Gänze abwickelt, wird die beauftragte Institution auf der Landeshomepage veröffentlicht und/oder auf dem Förderungsantragsformular angeführt.

Der/die FörderungswerberIn erklärt mit der Unterfertigung des Antragsformulars ihre/seine ausdrückliche Zustimmung zu dieser Form der Förderungsabwicklung.

- 11.5. Nach Projektabschluss sind alle erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Endabrechnung, der Abteilung Wirtschaft und Forschung bzw. bei Förderungen in Kooperation mit der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (OeHT) bei dieser vorzulegen.
- 11.6. Die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich treffen nach Prüfung des Förderungsansuchens eine Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens auf Gewährung einer Förderung.
- 11.7. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungsnehmerIn eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage bzw. Förderungsvereinbarung verbundenen

Auflagen und Bedingungen (z.B. Vorlage von behördlichen Genehmigungen, Bankgarantie). Das Land Oberösterreich kann jederzeit einseitig, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen festlegen.

- 11.8. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in der Förderungszusage oder in einer Förderungsvereinbarung festgelegt werden sowie nach der Verfügbarkeit der Landesmittel. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.
- 11.9. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich informiert.

12. Allgemeine Bestimmungen

- 12.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.
- 12.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen werden grundsätzlich als „Investitionsbeihilfen für KMU (Artikel 17)“ bzw. als „Regionale Investitionsbeihilfen (Artikel 14)“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.6.2014 idF ABl. L 167/1 vom 30.06.2023 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung i.d.g.F.) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Neben den materiell rechtlich relevanten Artikel der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ sind die allgemeinen Bestimmungen der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ verbindlich anzuwenden, insbesondere:

- Artikel 1 Absatz 4 lit a, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer

Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen.

- Artikel 1 Absatz 4 lit c, wonach ausdrücklich festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen.
- Artikel 1 Absatz 5 lit a, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- Artikel 6, wonach der Anreizeffekt zu prüfen ist. Der Beihilfeempfänger darf mit dem Vorhaben erst beginnen, nachdem der schriftliche Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedsstaat gestellt wurde. Gemäß Art 2, RN 23 gilt als „Projektbeginn“, die erste rechtverbindliche Bestellung, die eine Investition/ein Vorhaben unumkehrbar macht.
- Artikel 8, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind.
- Artikel 9, wonach Veröffentlichungspflichten für Einzelbeihilfen vorgesehen sind.

Einzelbeihilfen über 100.000,00 EUR sind mit dem in Anhang III der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ definierten Angaben zu veröffentlichen.

Sollten bei der gegenständlichen Richtlinie Widersprüche zum EU-Beihilferecht in der jeweils geltenden Fassung vorhanden sein, gelten die Bestimmungen des EU-Beihilferechts in der jeweils geltenden Fassung (z.B. neue EU-Beihilferechtsbestimmungen) und nicht die Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinie (Subsidiarität der gegenständlichen Richtlinie gegenüber dem EU-Beihilferecht).

- 12.3. Abweichend von Punkt 12.2. kann die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung ausnahmsweise als „De-minimis-Beihilfe“ auf Basis der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 DER KOMMISSION vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 15. Dezember 2023: OJ L, 2023/2831, in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.
- 12.4. Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung darf mit Förderungen anderer Förderungsstellen des Bundes und Förderungen anderer Gebietskörperschaften kumuliert werden, sofern insbesondere die Bestimmungen des Artikels 8 der

„Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ eingehalten werden („Kumulierung“).

- 12.5. Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.
- 12.6. Mit der Antragstellung auf eine Förderung nach dieser Richtlinie hat der/die FörderungswerberIn grundsätzlich sämtliche Förderungen im Rahmen der in Frage kommenden Förderungsprogramme des Bundes (z.B. OeHT) zu beantragen.
- 12.7. Der/die FörderungswerberIn hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist das Land Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Landesförderung ergeben, durchzuführen.
- 12.8. Das Land Oberösterreich ist zum Zweck der Förderabwicklung berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Investitionsvorhaben dem Land Oberösterreich bekannt gegeben werden, im erforderlichen Umfang (z.B. Sicherstellung der Einhaltung des EU-Beihilferechts) anderen Förderstellen weiterzugeben und von diesen Stellen im erforderlichen Umfang Daten und Auskünfte über andere vom/von der FörderungswerberIn gestellte Förderungsansuchen einzuholen. Somit hat das Land Oberösterreich die Berechtigung personenbezogene Daten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Investitionsvorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Das Land Oberösterreich kann Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, die für die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.
- 12.9. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Unternehmen ab Projektende mindestens 5 Jahre am Betriebsstandort entsprechend den Zielsetzungen des Förderprogrammes zu führen. Eine anderweitige betriebliche

Ausrichtung ist nicht zulässig und hat die Rückforderung der gewährten Förderungsmittel zur Folge.

12.10. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Investitionsvorhaben bzw. die geförderten Investitionsteile in der Bilanz zu aktivieren sowie ausschließlich am Investitionsstandort, der in Oberösterreich liegen muss, einzusetzen. Es gilt eine mindestens 5-jährige Behaltefrist für das geförderte Investitionsvorhaben am Investitionsstandort, deren Dauer mit Projektende beginnt.

12.11. Für eine Förderung anerkannt werden jene förderbaren Kosten, die in einem Zeitraum von max. 2 Jahren nach Einreichung des Förderungsansuchens entstehen. In begründeten Fällen kann die 2-Jahresfrist noch weiter erstreckt werden.

12.12. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

12.13. Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Beihilfe (Förderung) mindestens 10 Jahre ab Ende des Steuerjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Landesförderungsbetrages sicher und geordnet aufzubewahren.

12.14. Der/die FörderungswerberIn hat wesentliche Änderungen (z.B. gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Name und Adresse, Änderung des Vorhabens, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und deren schriftliche Zustimmung einzuholen.

12.15. Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils

geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Service / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Service/Foerderung)).

- 12.16. Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich (i.d.g.F) geregelt.
- 12.17. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 12.18. Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Förderrichtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

13. Datenverarbeitung bzw. Datenveröffentlichung

Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO⁶). Die Verarbeitungen basieren auf der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen das Land Oberösterreich unterliegt bzw. auf einem überwiegenden berechtigten Interesse des Landes Oberösterreich an der jeweiligen Verarbeitung.

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

⁶ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können unter Wahrung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an

- a) den Rechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 4 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948),
- b) den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 6 Abs. 3 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013),
- c) die Organe der EU für Kontrollzwecke (insb. gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 287 Abs. 3 AEUV),
- d) die zuständigen Organe des Bundes,
- e) die zuständigen Landesstellen,
- f) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- g) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen –

übermittelt werden.

Die Datenübermittlung an die Empfänger gemäß lit d) bis g) beruht aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das berechtigte Interesse an der Übermittlung dieser Daten an die genannten Empfänger liegt in der Koordination und Wirkungsüberprüfung des Förderwesens im Sinne einer zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen öffentlichen Gebarung bzw. bei kofinanzierten Förderungen im notwendigen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Förderstellen.

Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im

Internet veröffentlicht. Das berechnete Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.

Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl.Nr. 62/2013 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl.Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Das Land Oberösterreich übermittelt nachstehende Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank:

- a) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);

- b) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
 - die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin oder des bzw. der Leistungsverpflichteten und
 - die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der geltenden Fassung, oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
- c) die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank Leistungsangebotsverordnung, BGBl. II Nr. 71/2013 in der geltenden Fassung;
- d) die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;
- e) den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;
- f) das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012;
- g) die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle und
- h) die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 86/1999 in der geltenden Fassung) fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt.

Nicht übermittelt werden Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht durch zivilrechtlichen Förderungsvertrag, sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden, sowie besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person). Die Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenz-datenbank verarbeitet.

Diese Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von ab-frageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal ([transparenzportal.gv.at](https://www.transparenzportal.gv.at)) informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

Informationen zum Verantwortlichen der Transparenzdatenbank:

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen: Bundesminister für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien; <https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0>

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung der Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmissbrauch.

Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

Die gegenüber dem Verantwortlichen der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012. Die diesbezügliche Information erfolgt unter www.transparenzportal.gv.at und unter www.bmf.gv.at. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

14. Laufzeit der Förderrichtlinie

Die Richtlinie tritt mit 1.1.2024 in Kraft und ist – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Als Anträge nach dieser Richtlinie gelten – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – alle ab 1.1.2024 bis einschließlich 31.12.2030 vollständig und somit beurteilbar eingebrachte Anträge.

KommR Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat